

LSG-Verordnung vom 05.10.1964 - HI-S1 „Bergholz“; HI-S2 „Steinberg“; HI-S3 „Rottsberghang (alt)“; HI-S4 „Innersteneriederung südlich Hildesheim incl. Lönsbruch“; HI-S5 „Wallanlagen“

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 i. d. F. vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 908) und des § 13 dieser Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.10.1935 i. d. F. der Verordnung vom 16.9.1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 911) in Verbindung mit § 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. Sb. I, S.126) i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.4.1963 (Nds. GVBl., S. 255) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hildesheim als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Bereich der Stadt liegenden Landschaftsteile

- I. Galgenberg
- II. Bergholz
- III. Steinberg
- IV. Rottsberghang
- V. Mastberggebiet
- VI. Innersteneriederung südlich Hildesheims einschließlich des Lönsbruches
- VII. Wallanlagen

werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Gebiete werden wie folgt begrenzt:

Galgenberg

Durch den Heiligenweg bis zur Stadtgebietesgrenze, die Stadtgebietesgrenze bis zum Austritt aus dem Walde (Südostecke des Gebietes), den Graben am Waldrand bis zum Feldweg (Flurstück 99), dem Feldweg nach Süden zum Lechstedter Weg (Flur 98), den Lechstedter Weg und die verlängerte Bromberger Straße (Flurstück 97), den am Waldrand hinter den ehem. Kurzen Schießständen vorbei von der Bromberger Straße zur Silberfundstraße führenden Fußweg und die Mozartstraße;

Bergholz

durch die Nordgrenze der Flur 70 bis zur verlängerten Bennostraße, die verlängerte Bennostraße und den Fußweg (Flurstück 31/1) zur Bennoburg, die Bennoburg bis zum Wege Am Katzberge, den Weg Am Katzberge bis zur Mittelallee und weiter in gleicher Richtung das Flurstück 21/35 der Flur 70 durchschneidend, die Ortsgrenze der Flurstücke 21/30 und 23/5 der Flur 70 bis zur Einmündung der Königsstraße in die Steinbergstraße, die Steinbergstraße, die Straße Am Probsteihof und den Moritzberg Weg;

Steinberg

durch die Steinbergstraße, die verlängerte Brehmestraße, die westliche und südliche Grenze der Grundstücke an der Köpplerstraße bis zum verlängerten Ulmenweg, den verlängerten Ulmenweg bis zur Stadtgebietesgrenze (Südwestecke der Dauergärten), die Stadtgebietesgrenze, die Nordgrenze der Flur 2 der Gemarkung Marienrode und die Westgrenze der Fluren 57 und 56 bis zur Steinbergstraße;

Rottsberghang

durch die Stadtkreisgrenze, beginnend an der Westgrenze des Flurstücks 22/1 der Flur 64, bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks 4/3 der Flur 63 mit der Stadtgebietesgrenze, die südwestliche Grenze dieses Flurstücks und deren nordöstliche Verlängerung bis zum Graben (Flurstück 147) und den Graben bis 124 m Luftlinie südlich der Marienroder Straße;

von hier aus verläuft die Grenze nordöstlich durch die Flurstücke 146, 145, 144 141 der Flur 63 bis zur Südostecke des Flurstücks 3/89, entlang der Nordostgrenze der Flurstücke 3/89 und 3/79, der Südostgrenze des Umlandweges und dessen Verlängerung bis zum Graben (Flurstück 68/3), der zweimal geschnitten wird, bis 90 m westlich des Beaulieusteines, knickt nach Nordwesten ab und verläuft 40 m parallel der hinteren Grenze der Grundstücke am Kaninchenbrink und in der Verlängerung bis zur Stadtgebietesgrenze;

Die weitere Begrenzung ergibt sich durch die Stadtgebietesgrenze bis zur Straße Im Bockfelde, die Straße Im Bockfelde bis zum Graben (Flurstück 77), den Graben bis zum Weg (Flurstück 76), den Weg bis zur Nordwestecke des ev. Friedhofs, die Westgrenze des ev. und kath. Friedhofs, eine Linie von der Südwestecke des kath. Friedhofs parallel nördlich zur Triftstraße in westlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Grundstücks Triftstraße 30, die Westgrenze dieses Grundstücks, die Triftstraße bis zur Kreuzung mit dem Feldweg (Flurstück 116), den Feldweg bis zum

Wolfstieg und die Fortsetzung dieser Richtung bis zum Fillerkamp, den Fillerkamp bis zur Westgrenze des Grundstücks Birnbaumskamp 16, die Westgrenze der Grundstücke Birnbaumskamp 16 und 13 bis zur Nordgrenze des Theodor-Bötel-Weges, den Theodor-Bötel-Weg bis zur Westgrenze des Flurstücks 94/2 der Flur 69, die West- und Südgrenze der Grundstücke am Theodor-Bötel-Weg und die Westgrenze der Grundstücke an der Neunäckervörde, den Graben (Flurstück 113 und 116) bis 21 m westlich der Einmündung in den Trillkebach, die Ostgrenze der Kleingartendaueranlage bis zur Neuhofer Straße, die Neuhofer Straße bis zur Westgrenze der Flur 56 und die Westgrenze der Fluren 56 und 57 bis zur Stadtgebietesgrenze;

mit A u s n a h m e des Ortsteils Neuhofof, der wie folgt begrenzt wird:

durch die Südseite der Hildesheimer Waldstraße, beginnend an der Nordwestecke des Flurstücks 209/2 der Flur 65, die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 215/13 der Flur 66, die Nordgrenze der Flurstücke 216/14 und 20 der Flur 66, die Westgrenze des Weges (Flurstück 99/1) bis 22 m nördlich der Hildesheimer Waldstraße, nach Osten abknickend bis zur Nordostecke der bestehenden Bebauung des Flurstücks 66/1 der Flur 66, die Ostgrenze dieser Bebauung, die nordöstliche und nördliche Grenze der Flur 65, die Ostgrenze des Flurstücks 108/1 der Flur 65 und deren gedachte Verlängerung bis zur Straße Schwarze Riede, die Straße Schwarze Riede, die Westseite der Neuhofer Straße, die Nordgrenze des Flurstücks 17b/1, die Ostgrenze der Flur 65, die Nordgrenze des Weges (Flurstück 222), die Ostgrenze des Flurstücks 604/193 der Flur 65, die Nordgrenze der Flurstücke 604/193, 188/2 der Flur 65, die Ostgrenze der Flurstücke 187 und 186 der Flur 65, den Graben (Flurstücke 635/243 und 244), den Westerholzweg, eine südöstliche Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 226/1 und diese selbst, die Ostgrenze der Flurstücke 421/43 und 45/1 der Flur 65, die Dethmarstraße und die Westgrenze des Flurstücks 209/2 der Flur 65.

Mastberggebiet

durch die Straße Münchwiese, beginnend an der Mastbergstraße, die südliche bzw. westliche Grenze der Flur 80, die Stadtgebietesgrenze, eine gedachte Verlängerung der nördlichen Grenze der Kläranlage (Flurstück 7) nach Westen, die Westgrenze der Kläranlage bis zur Böschung, die Böschungsoberkante bis zur Biegung nach Südosten und von da ab durch eine die Flurstücke 8/1 der Flur 86, 1/3 und 1/5 der Flur 82 durchschneidende gedachte Linie 175 m westlich parallel des Kirschenweges bis zum Weg (Flurstück 24), diesen Weg bis zur Mastbergstraße, die Ostseite des Mühlengrabens, die westliche, südliche und östliche Einfriedung des Stadtgutes Steuerwald und der Mastbergstraße bis zur Münchwiese;

durch die Stadtgebietesgrenze (ab Nordgrenze der Flur 85), den Graben (Flurstück 12), die südöstliche Böschungsoberkante des Grabens (Flurstück 8/1), eine gedachte Linie zwischen der Nordwestecke des Flurstücks 7 der Flur 86 und dem Schnittpunkt der Nordgrenze der Flur 85 mit der Stadtgebietesgrenze;

Innerstewiesen südlich Hildesheims einschließlich des Lönsbruches

durch die Brücke über den Eselsgraben, die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 70/1 der Flur 36, die Alfelder Straße, die nördliche und westliche Grenze der Grundstücke an der Alfelder Straße und der Wilhelm-Raabe-Straße, die Ostgrenze der Straße An der Innerste-Au, die Lucienvörder Allee bis zum Graben (Flurstück 27), den Graben bis zum Weg (Flurstück 26), diesen Weg bis zur Stadtgebietesgrenze, die Stadtgebietesgrenze bis zur Bahnlinie nach Goslar, die Westgrenze des bahneigenen Geländes, die rückwärtige Grenze der südlichen Grundstücke an der Hostmannstraße, die Nordgrenze des Kindererholungsheimes St. Ansgar, die Ostgrenze des Flurstücks 156/3 der Flur 53 und deren gedachte Verlängerung bis zur Südostecke des Flurstücks 185/13 der Flur 49, die Nord und Ostgrenze des Flurstücks 185/13, den Hohnsen bis zum Südufer der Brücke, nach Nordwesten abknickend entlang des Südufers der Innerste, durch die Südwestgrenze der Straße Große Venedig bis 72 m südlich der Johannisbrücke, nach Westen abknickend bis zur Südwestecke der bestehenden Bebauung, die östliche Grenze des Johannisfriedhofes, die südliche Grenze des Hauses Johannisstraße 9, die Südgrenze der Flurstücke 61/7, 61/8, 61/9 und 61/3 der Flur 36 und die Westgrenze des Flurstücks 61/3 der Flur 36;

durch die Straße Am Roten Stein, die Stralsunder Straße, die rückwärtige Grenze der an der Westseite der Nettelbeckstraße gelegenen Grundstücke und die Straße Großer Saatner;

Wallanlagen

durch die Schützenallee (südlicher Fußweg), beginnend an der Kardinal-Bertram-Straße, das östliche Innersteuer, die Mauer des

LSG-Verordnung vom 05.10.1964 - HI-S1 „Bergholz“; HI-S2 „Steinberg“; HI-S3 „Rottsberghang (alt)“; HI-S4 „Innerste-niederung südlich Hildesheim incl. Lönsbruch“; HI-S5 „Wallanlagen“

Magdalenenklosters, die Straße Hogentorwall und die Kardinal-Bertram-Straße;

durch die Straße Kalenberger Graben (Böschungsoberkante), die Lucienvörder Straße, die westliche Grundstücksgrenze des St. Bernwardkrankenhauses und die Straße Langeliniwall;

durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Keßlerstraße und am Lappenberg, die südliche Grundstücksgrenze der Godehardikirche, des Amtsgerichtes, Katasteramtes und Gefängnisses, die Straße Mühlengraben, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 94/6 der Flur 48, eine gedachte Linie 80 m westlich parallel der Straße Weinberg (Flurstück 6/1), die nördliche Grenze des Flurstücks 6/2 der Flur 48, eine gedachte Linie 50 m westlich parallel zur Straße Weinberg (Flurstück 6/1) bis zum Weg, diesen Weg in östlicher Richtung, die Straße Weinberg bis zum Kehr-wieder-tor, den Fußweg zur Renatastraße (nördlicher Fußweg) und die Annenstraße bis zum Kehr-wieder-wall.

(3) Die geschützten Gebiete sind in einer bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hildesheim ausliegenden Karte mit grüner Farbe eingetragen.

§ 2

(1) Es ist untersagt, innerhalb der im § 1 aufgeführten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Hierunter fallen insbesondere

- a) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen aller Art, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- c) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten,
- d) die Verunstaltung von Hecken, Bäumen und Gehölzen sowie die Beseitigung oder Veränderung von Tümpeln und Teichen.

(3) Der vorherigen Zustimmung der Stadt Hildesheim als Unterer Naturschutzbehörde bedürfen

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art;
- b) die Anlage von Abschütthalten, Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und die Einrichtung von Baggerbetrieben;
- c) die Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des geschlossenen Waldes,
- d) die Einrichtung von Lager- und Zeltplätzen,
- e) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen sowie der Bau von Versorgungseinrichtungen jeglicher Art,
- f) Großkahlschläge.

§ 3

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne unzumutbare Aufwendungen möglich ist.

§ 4

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 können von der Stadt Hildesheim als unterer Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 6

Die Zustimmung nach § 2 Abs. 3 und die Genehmigung von Ausnahmen nach § 5 können unter Auflagen erteilt werden, die dem Sinne der Verordnung entsprechen.

§ 7

Die Zustimmung nach § 2 Abs. 3 und die Ausnahmegenehmigung nach § 5 erteilt bei Vorhaben auf bundes- und landeseigenen Grundstücken der Regierungspräsident in Hildesheim als Höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim in Kraft.

Die Verordnung vom 23.10.1961 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Hildesheim, den 05. Oktober 1964

**Stadt Hildesheim
als Untere Naturschutzbehörde
Bo y k e n**

Oberbürgermeister

K a m p f
Oberstadtdirektor

Anlage: Übersichtskarte zum Schutzgebiet

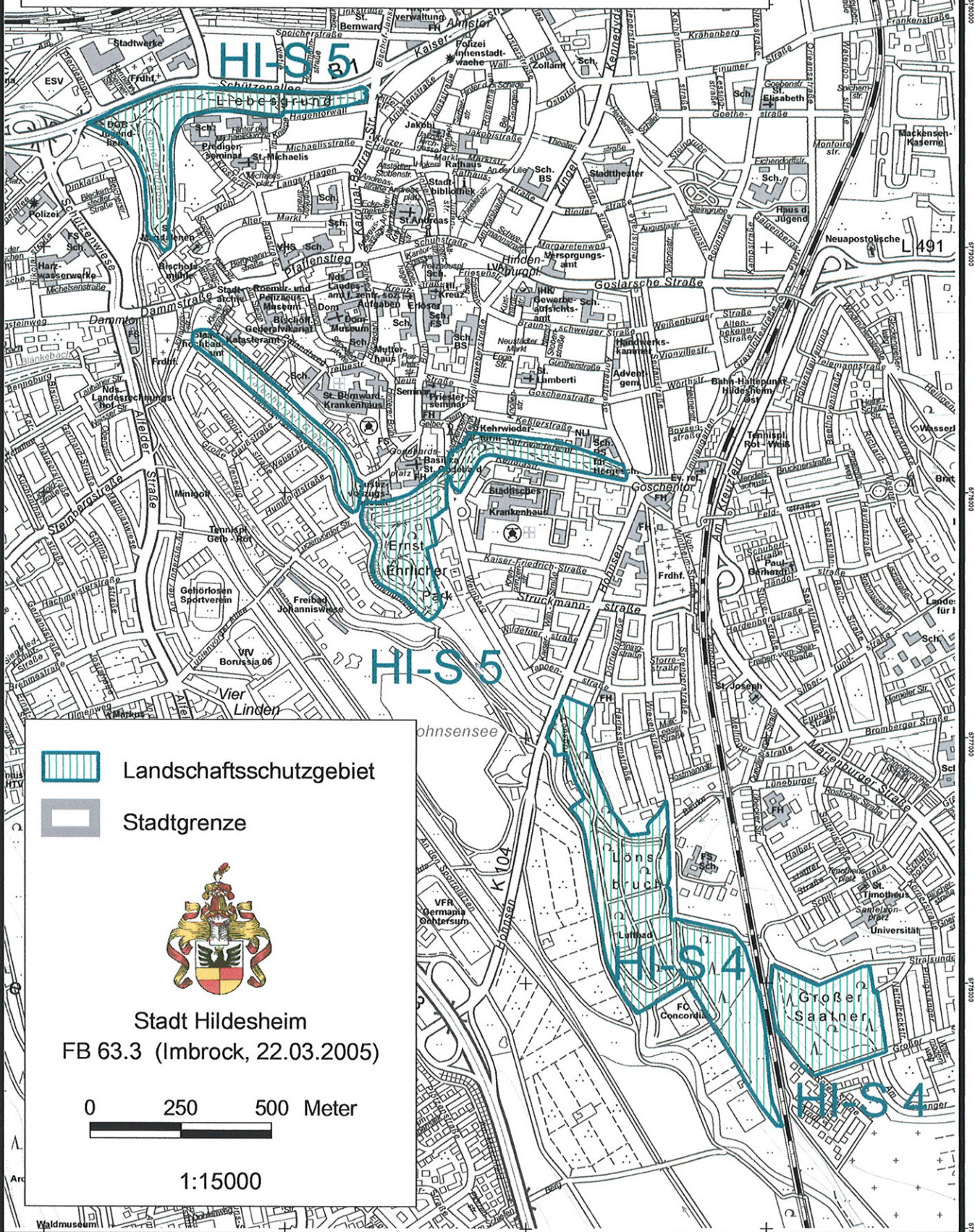
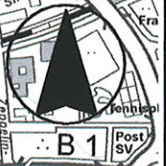
Hinweis: Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Bürgerbauamt, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.


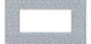
Zu allen diesbezüglichen Fragen und Beratungen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 05121 / 301-250 gerne zur Verfügung.

Kartengrundlage: Stadtkarte Hildesheim (Maßstab 1:15:000)
© Stadt Hildesheim - Fachbereich Vermessung und Geodaten

Der in der Schutzgebietskarte angegebene Maßstab von ca. 1 : 15.000 entspricht bei den LSG HI-S1, HI-S2, HI-S4 und HI-S5 einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A4 und beim LSG HI-S3 einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A3.

Landschaftsschutzgebiete
 HI - S 4 "Innersteniederung südlich Hildesheims
 einschließlich des Lönsbruches"
 HI - S 5 "Wallanlagen"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Stadtgrenze



Stadt Hildesheim
 FB 63.3 (Imbrock, 22.03.2005)

0 250 500 Meter



1:15000

Waldmuseum